

Gemeinde-*info*

Offizielle Informationen für die Bevölkerung der Einwohnergemeinde Diemtigen

Gemeindeversammlung

Ordentliche Versammlung der Einwohnergemeinde Diemtigen am:

Donnerstag, 21. Mai 2026, 20:00 Uhr in der Turnhalle Schulhaus in Oey

Traktanden:

1. Jahresrechnung 2025 der Einwohnergemeinde Diemtigen

- a) Genehmigung der Jahresrechnung 2025 und der nötigen Nachkredite
- b) Orientierung über den jährlichen Bericht der Datenschutzaufsichtsstelle
- c) Kreditabrechnung (Salzsilo)

2. Änderung Gebührenreglement

3. Diverses

Im Anschluss an die ordentliche Gemeindeversammlung steht ein Vertreter der Post während 30 Minuten für allfällig offene Fragen zur Medienmitteilung «Postangebot neu im Volg» vom 31. März 2026 vor Ort zur Verfügung.

Auflagen

Die Unterlagen zu Traktandum 1 und 2 liegen zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung öffentlich auf.

Rechtsmittel

Gegen Versammlungsbeschlüsse kann innert 30 Tagen beim Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental (Amthaus, Postfach 61, 3714 Frutigen) Beschwerde erhoben werden. Festgestellte Verfahrensmängel müssen während der Gemeindeversammlung gerügt werden (Rügepflicht).

Protokoll

Das Protokoll wird spätestens am Montag, 8. Juni 2026 für 30 Tage bei der Gemeindeschreiberei aufgelegt. Gegen die Abfassung kann innerhalb dieser Frist schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat (Diemtigtalstrasse 15, 3753 Oey) erhoben werden.

Stimmrecht

Alle Stimmberechtigten sind zu dieser Versammlung freundlich eingeladen. Stimmberechtigt ist, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde angemeldet ist.

Gemeinderat

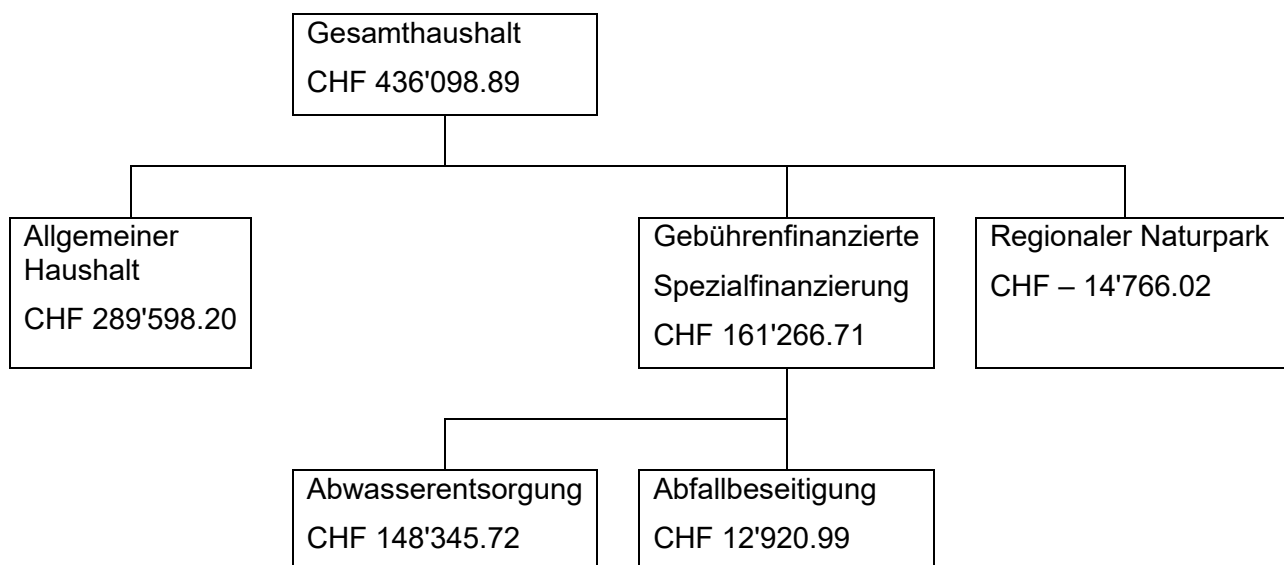
Erläuterungen zu den Geschäften der Gemeindeversammlung

Traktandum 1: Jahresrechnung 2025 der Einwohnergemeinde Diemtigen; Genehmigung der Jahresrechnung 2025 und der nötigen Nachkredite

Das Wichtigste in Kürze:

- Die Jahresrechnung schliesst im Gesamthaushalt (inklusive Spezialfinanzierungen) mit einem **Ertragsüberschuss von CHF 436'098.89** ab.
- Der allgemeine Haushalt (Steuerhaushalt) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 289'598.20 ab.
- Steuererträge (alle Steuerarten) liegen mit rund CHF 679'572 über dem Budget 2025.

Übersicht:



Erfolgsrechnung

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 436'098.89 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 609'800.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget beträgt somit CHF 1'045'898.89.

Der allgemeine Haushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 290'496.20 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 674'300.00.

Investitionen

Es wurden Nettoinvestitionen von CHF 1'406'134.60 getätigt. Budgetiert waren Nettoinvestitionen von CHF 2'622'600.00

Bilanz

Die Bilanzsumme beträgt per 31.12.2025 CHF 26'147'564.06 (Vorjahr: CHF 25'823'615.53). Dies entspricht einer Zunahme von CHF 323'948.53. Davon beläuft sich das Finanzvermögen auf CHF 14'763'466.91 (Vorjahr: CHF 14'656'371.23). Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Zunahme von CHF 107'095.68. Das Verwaltungsvermögen beträgt per 31.12.2025 CHF 11'384'097.15 (Vorjahr: CHF 11'167'244.30), was einer Zunahme von CHF 216'852.85 entspricht.

Das Fremdkapital weist einen Saldo von CHF 1'882'572.30 (Vorjahr: CHF 1'863'061.62) aus. Im Vergleich zum Vorjahr gab es auch in den einzelnen Positionen nicht wesentliche Abweichungen.

Das Eigenkapital (SG 29) beträgt per 31.12.2025 CHF 24'264'991.76 (Vorjahr: CHF 23'960'553.91). Das massgebende Eigenkapital (299) beträgt neu CHF 16'432'459.54 (Vorjahr: CHF 16'841'381.62). Beim massgebenden Eigenkapital handelt es sich um das steuerfinanzierte und frei verfügbare (nicht zweckgebundene) Eigenkapital.

Gebührenfinanzierte Aufgaben (Gebühren und Abgaben)

SF Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung (Funktion 7201) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 147'447.72 ab. Die Besserstellung gegenüber dem Budget beträgt rund CHF 82'847.72 und ist einerseits auf tiefere Betriebsbeiträge an die ARA Thunersee (rund TCHF 45) und den Gemeindeverband ARNI (rund TCHF 37) zurückzuführen. Zudem entstand auch kein Aufwand für den Unterhalt Tiefbauten (Kabelnetz); geplant waren TCHF 100 (Budget 2025). Auf der anderen Seite waren für die Einlage in die SF Werterhalt Anschlussgebühren «nur» TCHF 50 budgetiert, aber die Einlage effektiv beträgt TCHF 82. Auch zu tief budgetiert war die Position für die Einlage SF Werterhalt nach Wiederbeschaffungswert (Budget TCHF 192, effektiv 242).

Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) der SF Abwasserentsorgung beträgt per 31.12.2025 CHF 2'496'533.80 (Konto: 29002.00).

Der Bestand des Werterhalts beläuft sich auf CHF 4'383'590.94 (Konto: 29302.00).

SF Abfall

Die Abfallentsorgung (Funktion 7301) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 12'920.99 ab. Budgetiert wurde ein Aufwandüberschuss von CHF 100.00. Die Besserstellung ist hauptsächlich auf Minderausgaben zurückzuführen.

Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) der SF Abfall beträgt per 31.12.2025 CHF 520'266.66 (Konto: 29003.00).

SF Feuerwehr Diemtigtal (einseitig)

Der Bereich Feuerwehr schliesst mit einem Aufwandsüberschuss von CHF 8'945.71 ab, welcher aus der entsprechenden Spezialfinanzierung entnommen wurde.

Die einseitige Spezialfinanzierung Feuerwehr weist per 31.12.2025 einen Bestand von CHF 53'851.63 auf.

SF Regionaler Naturpark Diemtigtal

Der Bereich Regionaler Naturpark Diemtigtal schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 14'766.02 ab. Budgetiert war eine ausgeglichene Rechnung. Diverse zusätzliche Projekte haben zu diesem Ergebnis geführt. Der Aufwandüberschuss wird durch die Reserve ausgeglichen.

Die Spezialfinanzierung Regionaler Naturpark Diemtigtal weist per 31.12.2025 einen Bestand von CHF 87'792.99 auf.

Auf der Website ist die Rechnung 2025 publiziert (https://www.diemtigen.ch/de/verwaltung/abteilungen/6_finanzverwaltung-). Auskünfte und detaillierte Unterlagen können bei der Finanzverwaltung bezogen werden.

Antrag:

Der Gemeindeversammlung vom 21. Mai 2026 wird folgendes beantragt:

- a) **Genehmigung der Jahresrechnung 2025 und der nötigen Nachkredite**
- b) **Kenntnisnahme über den jährlichen Bericht der Datenschutzaufsichtsstelle**
- c) **Kenntnisnahme der Kreditabrechnung (Salzsilo)**

Traktandum 2: Änderung Gebührenreglement

Ausgangslage

Das Gebührenreglement (GebR) vom 13. Oktober 2010 und die Gebührenverordnung (GebV) vom 16. März 2015 sind nicht mehr in allen Teilen aktuell und erfordern Anpassungen.

Begründung der einzelnen Änderungen

Artikel 1 Absatz 2, Grundsatz

Telefontaxen, die heute kaum mehr anfallen, werden gestrichen.

Artikel 17 Absätze 2 bis 10, Erbrecht, und Artikel 17a (neu), Vorsorgeauftrag

Die Artikel 17 Absätze 2 bis 9 beginnen heute alle einleitend mit «letztwillige Verfügung». Zur Verschlankung werden die einzelnen Tatbestände im Absatz 2 zu den Buchstaben a bis h, wobei einzelne inhaltliche Anpassungen erfolgen. Mündliche Testamentseröffnungen durch die Gemeinde, zu welcher die bekannten Erbinnen und Erben eingeladen werden, finden seit langer Zeit nicht mehr statt. Soweit Testamentseröffnungen noch durch die Gemeinde vorgenommen werden, erfolgt dies verwaltungsmässig und mit Mitteilung an die Erbinnen und Erben (Anpassung in Buchstabe b, der auf die «Eröffnung» beschränkt wird). Diese Eröffnungen sind vergleichbar, weshalb sich eine Pauschalgebühr anstelle der Aufwandgebühr rechtfertigt. In Buchstabe d wird die Gebühr von CHF 20.– auf CHF 30.– erhöht. Buchstabe e ist neu.

Absatz 10: Der Vorsorgeauftrag ist nicht Bestandteil des Erbrechts. Er wird deshalb in Artikel 17 gestrichen und inhaltlich unverändert als neuer Artikel 17a mit der Marginalie «Vorsorgeauftrag» in Reglement aufgenommen.

Absatz 11 (neu): Je nach Situation in einem Todesfall hat die Gemeinde ein Erbschaftsinventar und/oder eine Erbschaftsverwaltung anzuordnen. Eine Gebühr für diese Anordnung fehlte bisher im Gebührenreglement.

Artikel 19, Einbürgerungsgebühren

Die **Absätze 1 und 2** legen fest, dass die Einbürgerungsgebühren nach Aufwand auf der Basis der Aufwandgebühr II festgelegt werden (bei Jugendlichen Aufwandgebühr I). Gemäss Wegleitung des Kantons zum Einbürgerungsverfahren (BSIG Nr. 1/121.1/1.1 vom 24. Juni 2014) dürfte sich «insbesondere für Gemeinden, die sich regelmässig mit einer gewissen Anzahl von Einbürgerungsgesuchen zu befassen haben, ... die Festlegung einer Pauschalgebühr anbieten, deren Höhe sich an der durchschnittlichen Behandlungsdauer in einem strukturierten Verfahren orientiert.» Zwar weist die Gemeinde Diemtigen nicht «regelmässig eine gewisse Anzahl von Einbürgerungsgesuchen» aus, doch arbeitet die Gemeindeschreiberei nach dem «strukturierten Verfahren» einer anderen mittleren Gemeinde im Kanton Bern. Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, Pauschalgebühren festzulegen, was er in der auf den 1. Januar 2026 erlassenen Einbürgerungsverordnung 2026 (EBV26) bereits vorsieht.

Absätze 4 bis 7: Heute regeln die Artikel 8 Absatz 2 (Einbürgerungstest und damit auch ein Einbürgerungskurs) und Artikel 12 Absatz 5 (Sprachstandanalyse) der Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 20. September 2017 (KBüV, BSG 121.111), dass die entsprechenden Kosten vollumfänglich zulasten der Gesuchstehenden gehen. Es braucht damit keine Regelung mehr auf Gemeindeebene. Die Absätze 4 bis 7 können aufgehoben werden.

Artikel 20, Lebensbescheinigung

Lebensbescheinigungen erfolgen heute meist auf Formularen, welche der Gemeinde zur Bestätigung vorgelegt werden. Diese sind mit kleinem Zeitaufwand zu erledigen, weshalb sie kostenlos erfolgen können. Muss die Gemeinde eine Lebensbescheinigung erstellen, ist eine Gebühr von CHF 20.– (bisher CHF 15.–) angemessen.

Artikel 22 Absätze 3 und 5 (neu), Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

Absatz 3: Gastgewerbebewilligungen werden durch das Regierungsstatthalteramt erteilt, weshalb die Gemeinde auch keine Einspracheverhandlungen zu führen hat. Absatz 3 kann aufgehoben werden.

Absatz 5 (neu): Gemäss Artikel 39 Absatz 1 des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 (GGG, BSG 935.11) kann «die Gemeinde ... die vorläufige Schliessung eines Betriebs anordnen, wenn Gefahr im Verzug ist oder Ruhe und Ordnung schwerwiegend gestört sind». Dieser Fall wird mit der Aufwandgebühr II im GebR ergänzt.

Artikel 25, Handlungsfähigkeits- / Leumundszeugnis

Handlungsfähigkeitszeugnisse werden heute durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ausgestellt. Wenn die Angaben im Handlungsfähigkeitszeugnis für bestimmte amtliche Zwecke nicht genügen, kann bei der Gemeinde ein Leumundszeugnis ausstellen. Die Gebühr von CHF 50.– entspricht der Empfehlung im Muster-Gebührenreglement des Amtes für Gemeinden und Raumordnung.

Artikel 26, Ausweise

Da keine Einheimischenausweise mehr ausgestellt werden (übergeordnete Rechtsgrundlage aufgehoben), kann Artikel 26 aufgehoben werden.

Artikel 29a, Eingabe ins System eBau

Baugesuche müssen heute zwingend im System eBau eingegeben werden. Private mit einem einfachen Baugesuch haben die Möglichkeit, das Gesuch durch die Gemeinde ins System eBau eingeben zu lassen. Dies wird mit der Aufwandgebühr I ins Gebührenreglement aufgenommen.

Abschnitt 5a. (neu), Verkauf von Grundstücken an Personen im Ausland, mit Artikel 43a (neu)

In den Gemeindeversammlungen vom November 2021, 2023 und 2025 hat die Gemeindeversammlung eine Gebühr von zwei Promille des amtlichen Werts beim Verkauf von Grundstücken an Personen im Ausland beschlossen. Im Nachgang zur Gemeindeversammlung 2025 ist festgestellt worden, dass diese Gebühr im Gebührenreglement fehlt. Um die Verhältnismässigkeit zu wahren, sieht Artikel 43a einen Gebührenrahmen von CHF 300 bis CHF 600 vor. Ergeben zwei Promille des amtlichen Werts einen Betrag innerhalb des Rahmens, wird der so berechnete Betrag in Rechnung gestellt, andernfalls die Minimal- oder Maximalgebühr.

Artikel 44, Veranlagung

Diese Dienstleistungen werden heute durch die Veranlagungsbehörde erbracht. Einfache Auskünfte (Zeitbedarf bis höchstens 15 Minuten) erfolgen gestützt auf Artikel 5 Absatz 4 GebR kostenlos. Artikel 44 kann aufgehoben werden.

Artikel 45 Absatz 1, amtliche Bewertung

Es wird neu eine Maximalgebühr vorgesehen.

Artikel 45c Absatz 1, Rahmen der Hundetaxe

Der Rahmen der Hundetaxe liegt zurzeit bei CHF 50.– bis CHF 100.–. Seit einiger Zeit beträgt die jährliche Hundetaxe gemäss Gebührenverordnung des Gemeinderats CHF 100.–, also das zulässige Maximum. Die GebR-Änderung wird dazu genutzt, den Rahmen auf CHF 100.– bis 200.– anzuheben. Nach Artikel 13 Absatz 5 des Hundegesetzes vom 27. März 2012 (BSG 916.31) können die Gemeinden entscheiden, ob und in welcher Höhe sie eine Hundetaxe erheben. Eine Obergrenze ist nicht vorgegeben. Der Ertrag ist nach Artikel 13 Absatz 1 Hundegesetz zur Finanzierung von Tätigkeiten im Hundewesen zu verwenden. Auch bei Anhebung des Gebührenrahmens im GebR beabsichtigt der Gemeinderat aktuell keine Erhöhung der Taxe.

Abschnitt 7. Oelfeuerungskontrolle, mit den Artikeln 45 bis 47

Seit dem 1. August 2025 haben die Gemeinden keine Aufgaben mehr in der Feuerungskontrolle. Der Abschnitt «7. Oelfeuerungskontrolle» mit den Artikeln 47 bis 49 GebR kann damit aufgehoben werden. Der Gemeinderat hat Artikel 19 GebV am 2. März 2026 aufgehoben.

Artikel 51a, Ausgleichskasse

Die AHV-Zweigstelle stellt keine Duplikate von Versicherungsausweisen aus, weshalb Artikel 51a aufgehoben werden kann.

Artikel 52, Gebühreninkasso

Absatz 1: Der Gemeinderat sollte Spielraum erhalten, die Mahngebühren (1. und 2. Mahnung) festzulegen, wobei die 1. Mahnung noch kostenlos sein sollte. Es wird deshalb in Absatz 1 neu ein Rahmen bis CHF 25.– vorgesehen.

Absatz 2: Im Gemeinderecht gilt der «Vorrang der Verfügung», d. h. dass die Gemeinde ihre Forderungen zu verfügen hat, um sie durchsetzen zu können. Für etwas, auf das die Schuldnerin oder der Schuldner Anrecht hat, kann keine zusätzliche Gebühr erhoben werden.

Inkrafttreten

Die vorliegende Änderung des Gebührenreglements tritt nach Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist auf den 1. Juli 2026 in Kraft.

Finanzielles

Die Änderungen haben kaum finanzielle Auswirkungen.

Rechtliches

Das Gebührenreglement gehört nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe g des Organisationsreglements 2026 (OgR26) vom 25. November 2025 ausdrücklich nicht zu den Erlassen mit Reglementscharakter, die vom Gemeinderat mittels Verordnung und fakultativem Referendum beschlossen werden könnten. Die Reglementsänderung fällt damit nach Artikel 4 Buchstabe a OgR26 in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Die Änderung des GebR betrifft keinen Bereich, der dem Preisüberwacher zur Prüfung unterbreitet werden müsste.

Einen ausführlicheren Bericht zur beantragten Änderung und eine Darstellung, in der alle Änderungen hervorgehoben sind, finden Sie auf der Website der Gemeinde unter www.diemtigen.ch.

Antrag:

Der Gemeindeversammlung vom 21. Mai 2026 wird folgendes beantragt:

Die Änderung der Artikel 1, 17, 17a, 19, 20, 22, 25, 26, 29a, Überschrift 5a., Artikel 43a, 44, 45, 45c, Überschrift 7., Artikel 47 bis 49, 51 und 52 des Gebührenreglements vom 13. Oktober 2010 wird mit Inkrafttreten auf den 1. Juli 2026 genehmigt.

Traktandum 3: Diverses

Informationen aus dem Gemeinderat

Der Gemeinderat hat in seinen letzten Sitzungen die folgenden Geschäfte behandelt:

- Weisung sexuelle Belästigung und Mobbing am Arbeitsplatz
- Wahl von nicht ständigen Mitgliedern der Abstimmungskommission
- Gutheissung des jährlichen Beitrags für den Ferienpass

Gemeinderat

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung und der AHV-Zweigstelle über Auffahrt & Pfingsten

Auffahrt

Mittwoch (vor Auffahrt)	13. Mai 2026	08.00 – 11.30 / 14.00 – 15.30 Uhr
Donnerstag (Auffahrt)	14. Mai 2026	ganzer Tag geschlossen
Freitag	15. Mai 2026	ganzer Tag geschlossen

Pfingsten

Montag (Pfingsten)	25. Juni 2026	ganzer Tag geschlossen
Dienstag	26. Juni 2026	ganzer Tag geschlossen (gemäss den regulären Öffnungszeiten)

Wir danken für die Kenntnisnahme und wünschen frohe Feiertage.

Gemeindeverwaltung

Kommissionsmitglied gesucht

Gestützt auf Art. 62 Abs. 1 des Organisationsreglementes 2026 (OgR26) der Einwohnergemeinde Diemtigen wird nachfolgend der Kommissionssitz zur Neubesetzung für die Restamtsdauer 2026-2028 ausgeschrieben:

- Finanzkommission - 1 Sitz

Die Kommissionen erfüllen Aufgaben gemäss den Bestimmungen des OgR26, Anhang 1, und tragen zur sachgerechten Vorbereitung und Begleitung des Entscheidungsprozesses zu Handen des Gemeinderates bei.

Wählbar sind Personen, welche in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Wir suchen Personen, welche über die erforderliche, fachliche Kompetenz im jeweiligen Aufgabenbereich verfügen und die zeitlichen und sachlichen Verpflichtungen übernehmen können.

Für diese Wahl durch den Gemeinderat kann jede in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigte Person Wahlvorschläge einreichen, für sich selbst oder für eine andere wählbare Person. Im Vorschlag ist die Eignung der vorgeschlagenen Person für das Amt darzulegen.

Gerne erhalten wir die Wahlvorschläge bis zum **22. Juni 2026** per Mail unter: info@diemtigen.ch oder auf dem Postweg an die Adresse: Einwohnergemeinde Diemtigen, Gemeindeschreiberei, Diemtigtalstrasse 15, 3753 Oey.

Die Wahl erfolgt durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Diemtigen an seiner Sitzung vom **6. Juli 2026**. Das gewählte Kommissionsmitglied erhält anschliessend eine Wahlanzeige.

Gemeindeverwaltung

Interessenverbindung

Die Interessenverbindungen des Gemeinderats und der Kommissionsmitglieder sind neu auf der Website unter: diemtigen.ch / Politik und Verwaltung / Politik / Kommissionen einsehbar.

Gemeindeverwaltung

Stellenausschreibung der Schule Diemtigtal

Für unser Team suchen wir per 01.08.2026 oder nach Vereinbarung eine engagierte Persönlichkeit als

Schulbusfahrer/in (ca. 26 Std./Woche während 38 Schulwochen)

Was Sie mitbringen:

- Führerausweis Kat. D1, Code 122 vorzugsweise Kat. D
- die erforderliche CZV-Zulassung oder Bereitschaft diese zu erlangen
- Freude im Umgang mit Kindern und Jugendlichen
- Selbstständige, zuverlässige und flexible Arbeitsweise
- Teamfähigkeit und Belastbarkeit
- Erfahrung in ähnlicher Position
- Bereitschaft zur flexiblen Unterstützung bei Engpässen

Wir bieten Ihnen:

- Ein wertschätzendes, kollegiales und kleines Team
- Abwechslungsreiche Tätigkeit mit Eigenverantwortung
- Jährliche CZV-Schulungen

Ihre neuen Hauptaufgaben:

- Schulbusfahrten gemäss Planung
- Extradfahrten, z. B. Schulreisen, Exkursionen
- Reinigung und Instandhaltung des Fahrzeuges
- Förderung eines angenehmen und respektvollen Miteinanders

Ist Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie uns Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen per E-Mail an: sekretariat@schule-diemtital.ch oder auf dem Postweg: Schule Diemtital, Sekretariat, Diemtitalstrasse 30, 3753 Oey bis zum **15. Juni 2026** zu.

Wir freuen uns, Sie kennenzulernen.

Ressort Transport, Schule Diemtital

Räumfeuer / Abbrennen von Schlagabraum – Korrekte Handhabung

Die Bevölkerung wird gebeten bei Räumfeuer / Abbrennen von Schlagabraum folgende Punkte zwingend zu beachten:

- Die Polizei (Tel. 033 224 86 31) muss über den Zeitpunkt, die Dauer, den genauen Standort informiert werden. Bei mehrtägigem Abbrennen muss die Meldung täglich neu erfolgen.
- Zudem muss die Feuerwehr Diemtigen über den Zeitpunkt, die Dauer, den genauen Standort und die Ortschaft informiert werden. Auch hier gilt: bei mehrtägigem Abbrennen, muss die Meldung täglich neu erfolgen. Kontaktieren Sie bitte **entweder**:
 - **Kommando**: Remo Fankhauser Kdt (079 392 74 04), Oliver Haueter Vize-Kdt (079 509 15 52)
oder den entsprechenden Offizier:
 - **Vorderes Tal**: Erb Stefan (079 711 44 27), Stucki Bruno (079 423 73 45), Wyss Christan (079 763 07 02), Tschabold Elias (079 368 53 41)
 - **Hinteres Tal**: Freiburghaus Reto (079 238 13 73), Wiedmer Andreas (079 722 53 59) Wampfler Adrian (079 270 66 78)
- Es ist nicht zwingend vorgeschrieben, wird jedoch ausdrücklich empfohlen, auch die Revierförsterin des Forstreviers Diemtital (079 529 50 58) über das geplante Feuer (Zeitpunkt, Dauer, genauer Standort) zu informieren. Dies erleichtert die Koordination und trägt dazu bei, Missverständnisse oder unnötige Alarmierungen zu vermeiden.
- Der gesetzliche Waldabstand von 30 Meter ist zwingend einzuhalten. Bei geplanter Unterschreitung ist vorgängig ein Gesuch über das Forstrevier Diemtital einzureichen. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Website des Forstrevier Diemtital sowie auf der Website des Amtes für Wald und Naturgefahren des Kantons Bern. **Kein Feuern bei erheblicher Waldbrandgefahr! Die aktuelle Waldbrandgefahr ist zu finden unter www.be.ch/waldbrandgefahr.**
- **Mottfeuer** sind verboten! Das Räumfeuer muss bewirtschaftet werden. Wir verweisen dabei auch auf die Weisungen des Kantons Bern: www.vol.be.ch – Umwelt & Klima – Luft, Lärm & Strahlung – Luft – Feuer im Freien.

Sie helfen uns damit, unnötige Feuerwehreinsätze zu vermeiden. **Bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen muss der Verursacher einen allfälligen Feuerwehreinsatz zahlen.**

Feuerwehrkommission

Reinigungshilfe

Für die Mithilfe bei der Sommerreinigung der Schulanlage Oey werden noch Personen gesucht.

Wann: von Montag, 29. Juni bis Freitag, 3. Juli 2026, es sind auch Einzel- oder Halbtage möglich

Bei Interesse melden Sie sich über das Telefon 033 681 02 82 beim Hauswart Beat Knutti.

Schule Diemtigtal

Sprayereien

Die Einwohnergemeinden im Simmental haben immer mehr mit Sprayereien zu kämpfen. Es handelt sich hauptsächlich um den Text: «FC Thun». Auch im Diemtigtal finden sich solche Schriftzüge.

Wir bitten die Bevölkerung allfällige Beobachtungen zu melden und hoffen, dass sich diese Ereignisse bei uns nicht ausweiten.

Gemeindeverwaltung

AHV-Zweigstelle Niedersimmental – neue Öffnungszeiten ab Mai 2026

Die Öffnungszeiten der AHV-Zweigstelle werden erweitert und an die Ansprechzeiten der Gemeindeverwaltung Diemtigen angeglichen. Ab dem 1. Mai 2026 gelten folgende Öffnungszeiten:

Montag	08.00 – 11.30	14.00 – 18.00
Dienstag	geschlossen	geschlossen
Mittwoch	08.00 – 11.30	14.00 – 16.30
Donnerstag	08.00 – 11.30	geschlossen
Freitag	08.00 – 11.30	14.00 – 16.30

Ausserhalb der Öffnungszeiten können gerne individuelle Termine vereinbart werden.

AHV-Zweigstelle Niedersimmental

Wegweiser 60+ Diemtigtal

Endlich ist es soweit: Die Broschüre, welche verschiedenste Angebote im Diemtigtal und viele Beratungs- und Anlaufstellen für Menschen 60+ zusammenfasst, ist ab Mai 2026 auf der Gemeindeverwaltung in Oey in Papierform erhältlich oder online unter diemtigen.ch / *Themen und Services* / *Themen* / *Gesundheit und Soziales* / *Leben im Alter* einsehbar.

Bereits vor einigen Jahren wurde ein Anlauf genommen. Endlich können wir dem gerecht werden.

Vor einem Jahr, am 22. März 2025 fand ein gut besuchter Anlass in der Aula in Oey statt mit einem Referat der Pro Senectute, mit Austausch und Diskussion zu Wünschen und Bedürfnissen der älteren Generation. Der Wegweiser 60+ entspricht einem solchen Bedürfnis.

Ein anderer Wunsch ist die Koordination von Freiwilligen, welche ihr Engagement einbringen möchten oder Gleichgesinnte suchen. Sei das z.B. zum Wandern oder bei einem freiwilligen Fahrdienst, beim Suchen von JasspartnerInnen oder einem Männer-Treff.

Zu solchen Themen planen wir einen erneuten Anlass im Herbst 2026 und werden Sie zu gegebener Zeit informieren.

Sozialkommission

Mittagstisch für Seniorinnen und Senioren und alle Interessierten

Die Sozialkommission organisiert weiterhin einen Mittagstisch und die Restaurants Spillgerten und Rothbad stellen die Lokalität zur Verfügung. Folgende Daten sind zurzeit vorgesehen:

Restaurant Spillgerten Schwenden:

- Donnerstag, 11.06.2026
- Donnerstag, 09.07.2026
- Donnerstag, 13.08.2026
- Donnerstag, 10.09.2026

Restaurant Rothbad Horben:

- Donnerstag, 25.06.2026
- Donnerstag, 16.07.2026
- Donnerstag, 27.08.2026
- Donnerstag, 24.09.2026

Anmeldung Restaurant Spillgerten unter der Nummer 033 684 12 84

Anmeldung Restaurant Rothbad unter der Nummer 033 681 13 34 oder 079 302 37 30

Bei Fragen steht Ihnen Christine Erb zur Verfügung unter der Nummer 079 391 13 08

Sozialkommission

Warum hat die Elektroheizung ausgedient?

Elektroheizungen sind seit 2012 verboten und müssen bis Ende 2031 ersetzt werden. Wer eine effiziente Alternative wählt, spart nicht nur langfristig bei den Heizkosten, sondern erhält auch noch Förderbeiträge.



Ab den 1970er-Jahren wurden viele Häuser mit Elektroheizungen ausgestattet. Zu dieser Zeit galt Strom als günstige und unkomplizierte Energiequelle. Mit den damals neuen Atomkraftwerken war zu erwarten, dass Strom vor allem in der Nacht im Überfluss und daher günstig verfügbar ist.

Heute hat sich das Bild gewandelt: Die Schweiz hat sich mit ihren Klimazielen zum Atomausstieg verpflichtet und möchte den Ausbau von erneuerbaren Energien deutlich erhöhen. Da erneuerbare Energien fluktuierend sind und insbesondere im Winter weniger Strom produzieren, gilt eine Elektroheizung

als ineffizient und teuer im Betrieb. Effiziente Heizsysteme wie Wärmepumpen nutzen dagegen Umweltenergie aus Luft, Wasser oder Erde und erzeugen mit derselben Strommenge ein Mehrfaches an Wärme. Dadurch benötigen sie für den gleichen Komfort deutlich weniger Strom. Aus diesen Gründen schreibt das kantonale Energiegesetz vor, dass bis Ende 2031 alle bestehenden Elektroheizungen durch erneuerbare Heizsysteme ersetzt werden müssen.

Auch aus wirtschaftlicher Sicht lohnt sich ein Wechsel. Angesichts der steigenden Strompreise lohnt sich ein Wechsel auf ein System, das nicht ausschliesslich vom Strom abhängig ist. Wer sein Haus modernisiert, kann mit einer effizienteren Heizung langfristig Heizkosten sparen. Zusätzlich unterstützt der Kanton den Heizungsersatz – insbesondere die Erstinstallation von Wärmeverteilensystemen – mit grosszügigen Förderbeiträgen.

Der Ersatz der Elektroheizungen erfordert ein überlegtes Vorgehen. Eine individuelle Vorgehensberatung durch einen Energieberater zeigt auf, welche Lösung zum Gebäude passt und welche Förderprogramme genutzt werden können. Zögern Sie nicht, mit uns Kontakt aufzunehmen. Wir helfen gerne weiter.

Text und Bild: Regionale Energieberatung

Weitere Informationen



Regionale Energieberatung

Ferien(s)pass 2026

Neues entdecken, Spannendes erleben, gemeinsam etwas unternehmen – das ist der Ferien(s)pass. Vom Lamatrekking über den Segelkurs bis zum Eisenbahn bauen oder der Rega Basis Besichtigung – fast 200 Angebote unter fachkundiger Leitung.

Vom 1. bis 22. Mai können die Ferien(s)pass Angebote gewünscht werden auf: **www.ferienpass-nst.ch**. Du kannst deine Wunschliste online zusammenstellen.

Am 30. Mai erfährst du, welche Angebote wir für dich buchen konnten. Es gilt: «Där Schnäller isch dr Gschwinder!» Ab 30. Mai bis 9. Juni kannst du freie Plätze direkt online buchen.

4. Juli bis 8. August: Sommerferien und Ferien(s)pass-Zeit!

Deine Anmeldung ist verbindlich. Bei Unterschreitung der Mindest-Teilnehmerzahl müssen wir einzelne Durchführungen leider absagen. Bitte beachte die vollständigen Teilnahmebedingungen auf der Ferien(s)pass-Webseite.

Kommst du nicht mehr weiter? Dann schreib eine E-Mail an info@ferienpass-nst.ch oder hinterlasse uns eine Nachricht unter Tel. 033 655 08 41. Wir helfen dir dann weiter.

Ferien(s)pass Niderrsimmental und Aeschi/Krattigen

Stellenausschreibung der Einwohnergemeinde

Möchten Sie das Team der Sporthalle Wiriehorn tatkräftig unterstützen? Die Einwohnergemeinde Diemtigen sucht befristet vom **1. Juli 2026 bis 30. Juni 2027** eine zuverlässige und motivierte Person als

Mitarbeiter/in Betriebsunterhalt 15 % - 25%

Was bringen Sie mit:

- Organisationstalent und Teamspirit
- Handwerkliches Geschick (von Vorteil)
- Bereitschaft zur Arbeit am Wochenende

Wir bieten Ihnen:

- Zeitgemässe Anstellungsbedingungen
- Kollegiales und motiviertes Team

Ihre neuen Hauptaufgaben:

- Mitarbeit bei der Grundreinigung
- Allgemeine Unterhaltsarbeiten
- Koordination und Verwaltung von Reservierungen der Sporthalle
- Mithilfe bei Grossanlässen

Ihre Einarbeitung findet nach Möglichkeit im Monat Juni 2026 statt.

Für weitere Auskünfte oder Fragen melden Sie sich bitte unter der Telefonnummer 078 862 45 38 bei Beat Stucki.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Bitte senden Sie uns Ihre Bewerbung bis zum **15. Mai 2026** mit den üblichen Unterlagen entweder per Mail an: info@diemtigen.ch oder auf dem Postweg an folgende Adresse: Einwohnergemeinde Diemtigen, Postfach 13, 3753 Oey zu.

Wir freuen uns Sie kennenzulernen.

Gemeindeverwaltung
